

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 111 (2014)
Heft: 2

Artikel: Die geltenden Bestimmungen schaden der Volkswirtschaft
Autor: Crestani, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die geltenden Bestimmungen schaden der Volkswirtschaft

Gesetzliche Vorgaben und administrative Abläufe sorgen dafür, dass die Schuldenproblematik bei Sozialhilfebezüglern in erster Linie verwaltet statt gelöst wird, dass dem Staat hohe, wenig Nutzen bringende Kosten anfallen, und dass die Schuldner wenig Sinn darin sehen, sich von der Sozialhilfe zu lösen.

Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sind für die Betreibungsämter auf den ersten Blick eine relativ einfache Kundschaft: Sie stellen keine grosse fachliche Herausforderung dar, denn bei ihnen gibt es eigentlich nichts zu holen. Anträge auf Pfändung bei Sozialhilfebeziehenden enden – weil weder pfändbares Vermögen noch Einkommen vorhanden ist – in den meisten Fällen mit einem Verlustschein. Erst beim genaueren Hinschauen offenbaren sich Problematiken, die zu reflektieren sich lohnt.

Da sind zum einen administrative Abläufe, die wenig zur Problemlösung beitragen, aber hohe Kosten verursachen. Schuldet ein Sozialhilfebezüger beispielsweise der Krankenkasse seine Versicherungsprämien, so wird der ganze betreibungsamtliche Ablauf bis zur Ausstellung des Verlustscheins durchgespielt. Also, zuerst die Zustellung des Zahlungsbefehls, dann der Vollzug der Pfändung. Beides in der Regel, wie leider bei den meisten Schuldnerinnen und Schuldnern, nicht auf den ersten Versuch des Amtes hin. Die aufgelaufenen Kosten des Betreibungsamts verdoppeln in vielen Fällen die betriebene Monatsprämie, insbesondere dann, wenn die Krankenkasse die Prämie monatlich eintreiben lässt. Mit dem Verlustschein kann dann aber die Krankenversicherung die Prämie beim Staat einfordern. Das ist ein volkswirtschaftlicher Unsinn, führt zu vermeidbaren Schulden und wirkt einer späteren Schuldensanierung entgegen.

Datenschutz hemmt die Effizienz

Sozialhilfebeziehende müssen in vielen Kantonen keine Steuern bezahlen. Verzichten Sozialhilfebeziehende allerdings aus Unwissen oder aus Gleichgültigkeit darauf, eine Steuererklärung einzureichen, und ist die Steuerbehörde deshalb nicht über die Einkommensverhältnisse informiert, so werden diese Personen vom Steueramt eingeschätzt. Sie erhalten eine rechtskräftige Steuerrechnung für eine eigentlich nicht geschuldete Forderung. Auch hier enden die Bemühungen des Betreibungsamts mit einem Verlustschein (siehe oben) und auch hier entsteht vor allem ein kostspieliger administrativer Aufwand, der wenig bis keinen Nutzen erzeugt. Das Problem beruht auf dem Umstand, dass die Sozialdienste, Steuerämter und andere beteiligte Institutionen keine Daten austauschen. Wäre ihnen ein gesetzlich geregelter zweckgebundener Datenaustausch erlaubt, wären einfachere und effizientere Abläufe möglich. Solange der Datenschutz über der Forderung nach mehr Effizienz im System der staatlichen Leistungserbringer steht, entstehen unnötige Kosten, und es wird ein System unterhalten, mit dem letztlich nur Geld umverteilt wird. Man darf sich zu Recht fragen, wem dies nützen soll, auch wenn die Betreibungsämter durch die anfallenden Gebühren davon eher profitieren.

Die Auskunftspflicht der Sozialämter gegenüber den Betreibungsämtern ist gesetzlich geregelt und in Folge dessen unproblematisch. Wir würden uns aber wünschen, dass Sozialhilfebeziehende mehr niederschwellige Unterstützung durch die Sozialämter erfahren würden (beim Ausfüllen der Steuererklärung oder im Hinblick auf Kontakte mit Betreibungsämtern und anderen Stellen).

Dem System fehlen positive Anreize

Ist eine Sozialhilfebeziehende Person, die von der Schuldenproblematik betroffen ist, einmal soweit, dass sie sich von der Sozialhilfe lösen kann, dann steht sie mit einiger Wahrscheinlichkeit vor einem Stapel Verlustscheinen (die erst nach 20 Jahren verjähren). Anstelle der Möglichkeit, wieder einmal auf einen grünen Zweig zu kommen, wartet auf sie die Aussicht, dass der Lohn umgehend bis auf das Existenzminimum gepfändet wird. Das wirkt demotivierend. Die geltenden Bedingungen sorgen also dafür, dass jemand, der tief in der finanziellen Klemme steckt, nur wenig Chancen hat, wirtschaftlich je wieder Fuss zu fassen. Auch der mutmassliche Anreiz, eine Teilzeitbeschäftigung zu finden, um sich das Sozialgeld aufzubessern, führt nicht zum gewünschten Erfolg. Denn der Teillohn ist pfändbar, sobald der Totaleinkommensbetrag grösser ist als das betreibungsamtliche Existenzminimum. Mehr Geld steht unter diesen Bedingungen also nicht zur Verfügung. Eine Teilzeitbeschäftigung ist aber dennoch sinnvoll, weil sie eine geregelte Tagesstruktur und die Integration dieser Menschen fördert.

Ein weiterer problematischer Punkt beim Ineinandergreifen der verschiedenen Aufgaben und der fachlichen Arbeit ist, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum und das Existenzminimum in der Sozialhilfe aufgrund unterschiedlicher Ziele, Berechnung und Handhabung schlecht «harmonisieren». Gerade die Motivationsdiskussion sollte dazu führen, dass verschuldete Personen, die arbeiten, finanziell besser gestellt sind als Personen, die nicht arbeiten und ausschliesslich von der Sozialhilfe leben. Ich bin persönlich der Ansicht, dass die Ansätze der Sozialhilfe nicht gesenkt werden sollen, sondern die Grundbeträge des betreibungsamtlichen Existenzminimums erhöht werden müssten.

Den volkswirtschaftlichen Unfug abstellen

Es stellt sich also die grundsätzliche Frage, wie attraktiv es überhaupt ist, aus der Sozialhilfe herauszukommen, und wie eine vorliegende Verschuldung nach einer Ablösung überwunden werden kann. Bei tiefen Einkommen ist die Möglichkeit zu prüfen, einen Privatkonkurs anzustreben. Solange das spätere Einkommen tief



Die geltenden Bestimmungen helfen Sozialhilfe beziehenden Menschen wenig, um wirtschaftlich wieder Fuss fassen zu können. Bild: Keystone

bleibt, haben frühere Gläubiger wenig Chancen, ihre Forderungen geltend zu machen. Eine Job- und Lohnverbesserung wäre in nicht wenigen Fällen hingegen kontraproduktiv. Allerdings gilt es auch hier, die föderalistischen Unterschiede und Besonderheiten zu beachten: Je nach Kanton oder sogar Richter gelten andere Vermögens- und Einkommensgrenzbeträge und Vorgaben bei der Beurteilung des «neuen Vermögens» nach dem Konkurs. Hilfreich bei der Beurteilung, ob sich ein Privatkonkurs lohnt, kann der «Privatkonkurs-Test» der Caritas sein (www.caritas-schuldenberatung.ch/de/loesungen). Diese Website bietet übrigens auch einen «Existenzminimum-Test» an.

Es ist ein volkswirtschaftlicher Unfug, motivierten Personen mit den beschriebenen Motivationsblockern und Restriktionen

Nicht die Ansätze der Sozialhilfe sollen gesenkt, sondern die Grundbeträge des betreibungsamtlichen Existenzminimums müssten erhöht werden.

die Möglichkeit zu nehmen, je wieder aus dem Schuldensumpf herauszufinden. Das in Deutschland praktizierte Modell der Restentschuldung (mehrjährige Verfahrensdauer) könnte auch in der Schweiz zu mehr positiven Fallverläufen beitragen. Schuldner, die das Verfahren erfolgreich bestritten haben, erhalten eine echte Chance, wieder zu finanziell unbelasteten Menschen zu werden und später, als normale Konsumenten, der Volkswirtschaft einen «Return-of-Investment» zurück zu geben. Der Lösungsansatz von Isaak Meier und Carlo Hamburger scheint mir richtig zu sein («Die Entschuldung von Privathaushalten im schweizerischen Recht», SJZ 110 (2014) Nr. 4, Seite 93 ff.). Nur müsste er politisch umgesetzt werden.

Vorwärtsschauend wäre es meines Erachtens unabdingbar, dass das Thema Finanzkompetenz gesamtschweizerisch in den Lehrplan integriert würde. Die Stadt Zürich hat eine Fachstelle «Schuldenprävention» eingerichtet und bietet Abschlussklassen der Oberstufe kostenlose Workshops mit Informationen, Übungen und konkreten Tipps zur Schuldenprävention an. Neben den Workshops stellen sie den Lehrpersonen auch Unterrichtsmaterial zur Verfügung und führen Elternabende zum Thema durch. ■

Bruno Crestani

Stadttammann und Betreibungsbeamter, Zürich